

Az.: 1 A 189/15.A
4 K 866/12.A

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -
- Antragsgegner -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Beklagte -
- Antragstellerin -

wegen

Anerkennung als Asylberechtigter und Abschiebungsschutz
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Pastor

am 4. August 2015

beschlossen:

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 11. März 2015 - 4 K 866/12.A - wird abgelehnt.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

Gründe

- 1 Die Berufung ist nicht zuzulassen, da der von der Beklagten geltend gemachte Zulassungsgrund aus § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG nicht dargelegt ist.
- 2 Das Darlegungsgebot des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG verlangt, dass zum einen zumindest ein Zulassungsgrund gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 AsylVfG bezeichnet und zum anderen herausgearbeitet wird, warum die Voraussetzungen des bezeichneten Zulassungsgrundes vorliegen sollen. Das Oberverwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung über die Zulassung der Berufung darauf beschränkt, die bezeichneten Zulassungsgründe aufgrund der vorgetragenen Gesichtspunkte zu prüfen.
- 3 Die Beklagte hat mit dem Zulassungsantrag vorgetragen, dass sich vorliegend die grundsätzlich klärungsbedürftige Frage stelle, ob die Durchführung des ungarischen Asylverfahrens und/oder die Behandlung bzw. die Lebensbedingungen der in Ungarn Schutzsuchenden systemische Mängel aufwiesen, die einer Rückführung von dort nach Deutschland weiter gereister Asylbewerber entgegenstünden, weil die Rückkehrer in Ungarn einer drohenden menschenrechtswidrigen Behandlung ausgesetzt würden. Die Notwendigkeit einer Klärung ergebe sich aus dem Umstand, dass die Zahl derjenigen Asylbewerber, die ihren Asylantrag in Ungarn gestellt, aber den Ausgang des Verfahrens nicht abgewartet hätten, um nach Deutschland zwecks

erneuter Antragstellung weiterzureisen, ständig im Steigen begriffen sei. Behörden und Untergerichte bedürften der Schaffung von Rechtssicherheit durch eine zweitinstanzliche Entscheidung. Ferner stelle sich die Frage, ob ein Bescheid des Bundesamtes, durch den ein Asylantrag als unzulässig abgelehnt worden sei, im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bereits dann aufgehoben werden dürfe, wenn das Verwaltungsgericht in § 27a AsylVfG keine ausreichende gesetzliche Grundlage für diesen Bescheid sehe, oder ob es darüber hinaus der Feststellung bedürfe, dass das frühere Asylverfahren erfolglos beendet worden sei und Wiederaufgreifensgründe nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorlägen.

4 Mit diesem Vortrag ist eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht dargelegt. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Asylsache nur, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich und obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellungen bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortentwicklung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert wenigstens die Bezeichnung einer konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde. Darüber hinaus muss die Antragsschrift zumindest einen Hinweis auf den Grund enthalten, der die Anerkennung der grundsätzlichen, d. h. über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Sache rechtfertigen soll.

5 Diesen Anforderungen genügt der Zulassungsantrag vorliegend nicht, weil er keine Ausführungen zur Entscheidungserheblichkeit der als grundsätzlich klärungsbedürftig aufgeworfenen Fragen enthält und sich mit dem angefochtenen Urteil nicht auseinandersetzt. Das Verwaltungsgericht hat den an den Kläger gerichteten Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 25. Juli 2012 aufgehoben, weil es davon ausgegangen ist, dass die Zuständigkeit Ungarns für die Durchführung des Asylverfahrens nicht nachgewiesen sei. Aus der Behördenakte ergebe sich kein unmittelbarer Hinweis, dass der Kläger in Ungarn gewesen sei und dort einen Asylantrag gestellt habe, sondern lediglich eine allgemein gehaltene Auskunft der Republik Österreich, dass Ungarn für den Kläger zuständig sei (UA S. 5). Das

Verwaltungsgericht hat auch die auf der Grundlage von § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG angeordnete Abschiebung als rechtswidrig angesehen, weil der Kläger mangels Zuständigkeit Ungarns aus rechtlichen Gründen nicht nach dorthin überstellt werden könne (UA S. 8). Soweit in dem angefochtenen Urteil Ausführungen zur Frage des Vorliegens systemischer Mängel bei der Durchführung von Asylverfahren und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in Ungarn enthalten sind, erfolgen diese hilfsweise und bezogen auf die - vom Verwaltungsgericht jedoch nicht vertretene und damit auch nicht entscheidungserhebliche - Rechtsauffassung, dass sich eine Zuständigkeit Ungarns bereits aus der von dort abgegebenen Zustimmung gemäß Art. 16 Abs. 1c Dublin II-VO ergebe („Auch wenn man von einer Zuständigkeit für die Behandlung des Asylantrags ausgeht, wäre ...“; UA S. 5). Ob die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts hinsichtlich der Unzuständigkeit Ungarns für die Durchführung des Asylverfahrens des Klägers zutrifft, bedarf vorliegend schon deshalb keiner Entscheidung, weil sich der Zulassungsantrag hierzu nicht verhält.

6 Auch der zweiten, von der Beklagten als grundsätzlich klärungsbedürftig aufgeworfenen Frage liegt nicht die vom Verwaltungsgericht vertretene Rechtsauffassung zu Grunde, so dass es ebenfalls an der Darlegung der Entscheidungserheblichkeit fehlt. Der Zulassungsantrag führt aus, dass sich aus dem Umstand, dass die ungarischen Behörden keine Einwände gegen eine Wiederaufnahme des Klägers erhoben hätten, ergebe, dass der Kläger tatsächlich vor der Einreise nach Deutschland in Ungarn Asyl beantragt habe. Das angefochtene Urteil stützt sich dagegen darauf, dass sich aus der Behördenakte kein unmittelbarer Hinweis für einen in Ungarn gestellten Asylantrag ergebe. Die zweite mit dem Zulassungsantrag aufgeworfene Frage hat sich daher aus der Sicht des Verwaltungsgerichts nicht entscheidungserheblich gestellt, so dass eine Zulassung der Berufung gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG nicht in Betracht kommt.

7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylVfG).

8 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Dr. Pastor